

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Dornicksche Ward“ in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve/1 Karte**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (BNatSchG) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 20 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2; ber. 1997 S. 56, / SGV. NRW.792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst das nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L 158, S. 193 vom 10.06.2013) gemeldeten und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommene Gebiet DE-4103-301 „**Dornicksche Ward**“.

Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.01.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai

2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.06.2013) von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV.NRW. S. 325/SGV. NRW. 791) unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes „**DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“.

(2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere

1. zur Erhaltung und Entwicklung der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Flussauenlandschaft mit Nebenrinnen und Kleingewässern sowie des ausgeprägten Kleinreliefs, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und der bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften mit hohem Artenreichtum auszeichnet,
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
3. zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäumen sowie zur Entwicklung von Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwäldern (Hartholzauenwälder) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, Waldränder, sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
4. zur Erhaltung und Entwicklung der für das Deichvorland typischen naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea (Armleuchteralgen- Gesellschaften), Lemneta (Wasserlinsen-Decken) und Potamogetonetea (Schwimmblatt u. Laichkrautgesellschaften) und der typischen Fauna,
5. zum Erhalt der naturnahen Strukturen der schlammigen / sandigen Flusssufer und Kiesbänke, sowie reich strukturierten Bühnenfeldern mit Flachwasserzonen, Sand- und Schlammfluren mit Vegetation der Verbände Chenopodium rubri

(Flussmehlen-Fluren), Bidention (Zweizahnfluren), Nanocyperion (Zwergbinsen-Annuellenflur) etc. und ihrer typischen Fauna,

6. zum Schutz von Mager- und Trockenrasenstandorten und sonstigem extensivem Grünland wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,
7. zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
8. zur Erhaltung der Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener und gefährdeter Wasser- und Watvögel,
9. zur Erhaltung der für den Rhein typischen Fischfauna sowie deren Laichgründe,
10. zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Amphibien durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier und Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken),
11. zur Erhaltung und Entwicklung der Auentypischen Anbindung des Gebietes an die Wasserstandsdynamik des Rheins sowie
12. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Grundwasserböden) und sehr schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer hohen Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Auenböden).

(3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG.

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4103-301 „**Dornicksche Ward**“ gemäß der Lebensraumtypenkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Verordnungsgebiet um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder** (NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum) für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp)
- **Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** (NATURA-2000-Code: 3270) für die FFH- Meldung ausschlaggebender Lebensraumtyp

- **Natürliche eutrophe Seen und Altarm** (NATURA-2000-Code:3150)
- **Feuchte Hochstaudenfluren** (NATURA-2000-Code: 6430)
- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Zeilenweisen** (NATURA-2000-Code: 6510)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG;

- Bitterling (*Rhodes Service Amaras*),

sowie

B) weiterhin zum Schutz folgender **Arten** von gemeinschaftlichen Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im „**Vogelschutzgebiet ,DE-4203-401 Unterer Niederrhein‘**“:

a) Arten des Anhangs I

- Blaukehlchen (*Lucyna Stefica*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Silberreiher (*Casmerodius albus*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Zwergsäuer (*Mergus albellus*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*)

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Bläßgans (*Anser albifrons*),
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Gänsesänger (*Mergus merganser*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

- c) weitere Arten der Roten Liste:
- Steinkauz (*Athene noctua*)

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>
eingestellt sind.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Größe von ca. 211 ha und befindet sich rechtsrheinisch zwischen Dornick und Emmerich am Rhein. Die nördliche Grenze verläuft entlang der Banndeichkrone von Dornick bis zur Einfahrt des Emmericher Hafens, weiter nordöstlich und im Osten stellt die Banndeichkrone (Kupferstraße, Deichstraße) und im weiteren Verlauf der neue Deichverteidigungsweg die Schutzgebietsgrenze dar. Im Westen, Südwesten und im Süden verläuft sie an einer gedachten Linie an den Spitzen der Bühnen vorbei bis zur Einfahrt des ehemaligen Pionierhafens in Dornick im Südosten.

Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Karte befindet sich

bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde –,
beim Landrat Kleve – Untere Landschaftsbehörde – sowie
beim Bürgermeister der Stadt Emmerich

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören, sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen.
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen,
5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken verfüllen,
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,
8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,
9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren,
10. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,

11. Sport- und Freizeitveranstaltungen durchzuführen,
12. Bootsstege, Anleger oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,
13. die rechtsseitig des Rheins gelegenen Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- oder Eissport auszuüben,
14. ohne Fischereierlaubnisschein der Rheinfischereigenossenschaft zu angeln oder das Gewässer fischereilich zu nutzen (siehe hinsichtlich Angeln und fischereilicher Nutzung auch § 4 Nr. 1)
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
16. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
17. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
18. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
19. Wildäcker anzulegen,
20. Wild außerhalb von Notzeiten gemäß Nr. 3.5 RdErl. des (ehem.) Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 – III B 677-20-00.00/III B 2-1.09.00 – (MBI. NRW. S. 507 / SMBl. NRW. 7920) zu füttern,
21. Tiere ohne Genehmigung gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG, auszusetzen oder anzusiedeln,
22. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen (auch zu Zwecken des Fotografierens oder Filmens) oder ähnliche Handlungen zu stören,
23. außerhalb der Reitwege zu reiten,
24. Hunde, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im

bestimmungsgemäßen Einsatz handelt, unangeleint laufen zu lassen,

- 25. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen
- 26. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen; in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. dürfen unter Beachtung des Schutzziels Pflegeumbrüche und Nachsaaten durchgeführt werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nach vorangegangener Anzeige nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt, in der übrigen Zeit nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde,
- 27. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen
- 28. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen oder Erstaufforstungen durchzuführen.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

- 1. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung des Rheins im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit der Rheinfischereigenossenschaft NRW und dem Kreis Kleve (z.Zt. in der Fassung vom 22./29.01 2014/12.03.2014); diese wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung mit veröffentlicht,
- 2. die bestimmungsgemäße Nutzung des Segelflugplatzes im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Flugsportvereines Emmerich-Rees e.V. und anderen Beteiligten vom 15.03.2006; diese wird als Anlage 3 zu dieser Verordnung mit veröffentlicht,
- 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Bekämpfung von Bisam und Nutrias; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 19, 20, 21, 22 uneingeschränkt,
- 4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung), die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; im Übrigen

gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 6 –außer zur Beseitigung von Hochwasserschäden-, 7, 8, 15, 16, 17, 26, 27 und 28 uneingeschränkt;

5. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 02. April 1968 (BGBl 1968 II. S.173) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
6. die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 08.01.2010 im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 15, 16 und 17,
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden vom 01.10. bis zum 28.02.,
9. vom Landrat Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege oder Sicherungsmaßnahmen,
10. die Umsetzung einer in einem NATURA 2000 Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ oder das FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ vorgesehenen Maßnahme,
11. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen; im Übrigen gelten die Verbote 1 und 9 jedoch uneingeschränkt,

§ 5 **Befreiungen**

(1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 27 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 28 dieser Verordnung gemäß § 69 Abs. 2 LG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Sollte eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotope erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren, danach werden die Biotope in einer (als Anlage 5 zu veröffentlichen) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG NRW nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope,
 - die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA- 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 48c Abs. 5 LG NRW sowie
 - die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.

§ 7

Vorrang vertraglicher Regelungen

Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleichs werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundsatz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch StGB in der derzeit geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser zum Schutz des Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtetund dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 StGB).

(5) Des Weiteren wird unabhängig davon gemäß § 329 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem NATURA-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder

2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt.

(6) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Unberührt bleiben des Weiteren die artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 und § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer / Außerkrafttreten

(1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379) –Rheinuferschutzverordnung- in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. März 2014 (Abl.Reg.Ddf. 2014 S. 185) soweit sie für den Bereich dieser Verordnung gilt, außer Kraft.

- (4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
gezeichnet
Hansmann

[Zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2025 (Abl. Reg. Ddf 2025 S. 205)]



Vereinbarung
zwischen

dem
Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die **Bezirksregierung Düsseldorf,**

der
Rheinfischereigenossenschaft in NRW
vertreten durch den **Vorsitzenden**

und

dem
Kreis Kleve
vertreten durch den **Landrat**

Vorbemerkung

Das Gebiet der Dornickschen Ward ist aufgrund des Beschlusses der Landesregierung NRW vom 11. Januar 2000 (Tranche 1 b) nach der Richtlinie 92/43/EWG gemeldet und in die Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden.

Es ist zudem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 -III-9-616.07.00.04- (MBI. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5

des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), unter Schutz gestellten europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.

Des Weiteren ist der rheinseitig angrenzende Bereich durch Beschluss der Landesregierung vom 18. November 2003 nach der Richtlinie 92/43/EWG als Teilabschnitt „Rhein an der Dornickschen Ward“ des Gebietes „DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ gemeldet worden.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ist das Gebiet zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Entsprechend § 23 BNatSchG werden zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Schutzausweisung erfolgte, da ein Landschaftsplan nicht vorliegt, durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379), zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02. April 2012 (Abl.Reg.Ddf. 2012 S. 173), berichtigt durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09. Mai 2012 (Abl.Reg.Ddf. 2012 S. 215) Hinsichtlich des nachstehenden Regelungsgehalts wird gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG anstelle einer Schutzausweisung diese gemeinsame Vereinbarung getroffen; die vorgenannte Verordnung wird durch eine Änderungsverordnung entsprechend angepasst.

Die Meldung und Schutzausweisung erfolgte insbesondere zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG).

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraum),
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation,
- natürliche eutrophe Seen und Altarme,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,

sowie nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL).

Arten des Anhangs I und Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel:

- Teichrohrsänger,
- Knäkente,
- Wiesenpieper,
- Rohrweihe,
- Zwergschwan (Mitteleuropa)
- Uferschnepfe,
- Kiebitz,
- Löffelente,
- Schnatterente,
- Flussregenpfeifer,
- Wachtelkönig,
- Singschwan,
- Rotschenkel.

Daneben erfüllen Auegewässer und strömungs- und wellenschlagberuhigte Flachwasserzonen eine wichtige Funktion als Rückzugsräume für adulte Fische sowie als Aufzuchtgebiete für Fischlaich und Jungfische (§ 44, Abs. 1 lit. a) und b) LFischG; Schonbezirke). Möglichkeiten der Habitatverbesserung für Fische in diesen Bereichen werden in Zusammenarbeit mit der Rheinfischereigenossenschaft, dem örtlichen Angelverein und dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve geprüft und deren Umsetzung in geeigneter Weise angestrebt (§ 3, Abs. 2 LFischG; Hegepflicht).

§ 1

Zum Schutz des Gebietes, insbesondere vor Störungen (boden-)brütender Vogelarten werden für den Bereich von ca. Rhein-km 848,05 bis ca. 849,85 Rhein-km (siehe Eintrag in beigelegter Karte, die Bestandteil des Vertrages ist) für die Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres (Brutzeit) folgende einschränkende Regelungen getroffen:

- die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, im Rahmen der Ausübung ihres Fischereirechts in der oben genannten Brutzeit den vorstehend beschriebenen Bereich fischereilich nicht zu nutzen;
- die Fischereierlaubnisverträge haben in dem vorstehend genannten Bereich in der oben genannten Brutzeit keine Gültigkeit.

Verstöße gegen diese Regelung werden in der jeweiligen Schutzausweisung durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Landschaftsplan als Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW bestimmt.

Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich weiterhin, über den örtlichen Angelverein auf die Beachtung des Verbots einzuwirken.

§ 2

Durch eine gemäß § 32 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 22 ff BNatSchG künftig zu erlassende Schutzausweisung durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf oder eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve gem. § 16 LG NRW werden keine die Fischerei weiter als in dieser Vereinbarung einschränkende Regelungen getroffen.

§ 3

Der Landrat des Kreises Kleve wird die Einhaltung der Verbotsbestimmungen dieser Vereinbarung und der Schutzausweisung im Rahmen seiner Zuständigkeit als untere Landschaftsbehörde überprüfen und Verstößen ordnungsbehördlich nachgehen.

Er wird - möglichst in Zusammenarbeit mit der Stadt Emmerich, der Rheinfischereigenossenschaft, dem örtlichen Angelverein und dem

Naturschutzzentrum im Kreis Kleve - über das Schutzgebiet und die einzuhaltenden Regelungen und Verbote aufklären. Des Weiteren wird er die Möglichkeit einer geeigneten Umgestaltung der Wegeführung (Zugänge über die NATO-Straßen) prüfen und sich um eine entsprechende Umsetzung bemühen.

§ 4

Von den vorstehenden Unterlassungsregeln (Verboten) kann entsprechend der Regelung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung ist der Landrat des Kreises Kleve - untere Landschaftsbehörde - zuständig. Dieser holt vor einer Entscheidung die Stellungnahme der Rheinfischereigenossenschaft ein.

§ 4

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vertragspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG mit dem Ziel des Einvernehmens zu erreichen suchen.

§ 5

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen die Vertragsfläche betreffenden Planungen und Ereignissen gegenseitig informieren.

§ 6

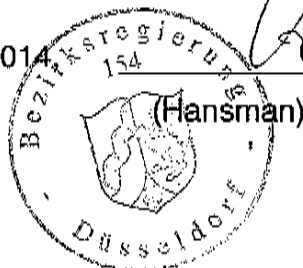
Diese Vereinbarung wird mit Inkrafttreten der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01. August 1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S. 379), zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02. April 2012 (Abl. Reg.Ddf.2012. S.173), wirksam und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Ihre Wirksamkeit verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit sie nicht 1 Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt wird.

**Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf**

Im Auftrag

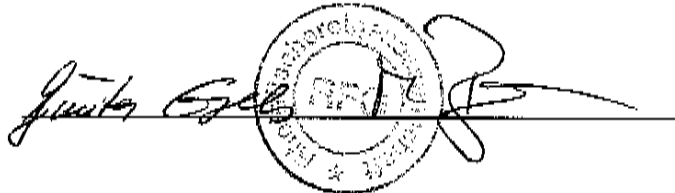
Düsseldorf, den 22. Januar 2014



(Hansman)

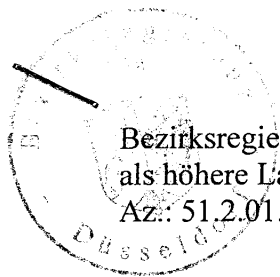
Für die Rheinfischergenossenschaft in NRW, vertreten durch den Vorsitzenden

Erfstadt, den 29.01. 2014,



Für den Kreis Kleve, vertreten durch den Landrat

Kleve, den 12.03. 2014,



Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2.01.02.21

Düsseldorf, den ~~25. November 2005~~

15. MRZ 2006



Vereinbarung zwischen

der Bezirksregierung Düsseldorf,
dem Flugsportverein Emmerich-Rees e. V.
dem Kreis Kleve, vertreten durch den Landrat
der Stadt Emmerich, vertreten durch den Bürgermeister
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen, dieses vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-
Rhein und
dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, vertreten durch das Forstamt Kleve
wird

zum Schutz des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) in die Erste Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebietes "DE -4103-301 Dornicksche Ward" und eines Teilbereichs des nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) erklärten und bekannt gemachten Vogelschutzgebietes „DE-4203-401 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein““ gemäß § 48c Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522) folgendes vereinbart.

Vorbemerkung

Das Gebiet der Dornickschen Ward ist aufgrund des Beschlusses der Landesregierung NRW vom 11. Januar 2000 (Tranche 1 b) nach der Richtlinie 92/43/EWG gemeldet und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden.

Es ist zudem Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein““.

Des weiteren ist der rheinseitig angrenzende Bereich durch Beschluss der Landesregierung vom 18. November 2003 nach der Richtlinie 92/43/EWG der als Teilabschnitts „Rhein an der Dornickschen Ward“ des Gebietes „DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ gemeldet worden.

Die Abgrenzung des zu schützenden Gebietes ergibt sich aus der beigegefügt Karte.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) und §48c LG NRW ist das Gebiet zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW zu erklären. Entsprechend § 20 a) werden zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzengesellschaften grundsätzlich Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Schutzausweisung erfolgt, da ein Landschaftsplan nicht vorliegt, gemäß § 42a LG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf. Im Rahmen und hinsichtlich des nachstehenden Regelungsgehalts anstelle der noch zu erlassenden Schutzverordnung wird gemäß § 48c Abs. 3 und Abs. 5 folgende Regelung getroffen.

Die Meldung und Schutzausweisung erfolgt insbesondere

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG). Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder**, prioritärer Lebensraum)
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

sowie nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL):

Arten des Anhangs I und Arten nach Artikel 4 Abs. 2, die nicht in Anhang I aufgeführt sind; regelmäßig vorkommende Zugvögel:

- Teichrohrsänger,
- Knäkente,
- Wiesenpieper,
- Rohrweihe,
- Zwergschwan (Mitteleuropa)
- Uferschnepfe,
- Kiebitz,
- Löffelente,
- Schnatterente,
- Flussregenpfeifer,
- Wachtelkönig,
- Singschwan,
- Rotschenkel

§ 1

Das Segelfluggelände Emmerich – Palmersward des Flugsportverein Emmerich-Rees e. V. wird entsprechend und im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Oktober 1969 –53.83-32-72- in der Fassung der Änderungen vom 03. November 1986 und 31. Juli 1975 –53.8.11.62-, jedoch mit nachfolgenden Einschränkung weiterhin betrieben.

Der Flugsportverein Emmerich-Rees e. V. verpflichtet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung, insbesondere der oben genannten Vogelarten führen können; insbesondere werden folgende Handlungen unterlassen:

1. zum ungestörten Schutz der überwinternden Wildgänse den Flugplatz in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März eines jeden Jahres zu nutzen,

2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern,

3. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, aufgrund luftfahrtrechtlicher oder betrieblicher Gründen zwingend erforderlich oder durch sonstige Gesetze bzw. aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; ausgenommen bleiben außerhalb der unter Ziffer 1 genannten Zeit maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr in dem in der Karte gekennzeichneten Bereich,
6. Aufschüttungen, Verfüllen von Senken, Einebnungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
8. Feuer zu machen;
ausgenommen ist das Verbrennen von Gehölzschnitt, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen, soweit dies nach anderen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
9. zu Zelten oder zu Lagern, Wohnwagen oder Mobilheime abzustellen, zu warten oder zu reinigen, sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;
ausgenommen bleiben außerhalb der unter Ziffer 1 genannten Zeit Jugendzeltlager in dem in der Karte gekennzeichneten Bereich,
10. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Drägen),

11. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Wasser- und Eisflächen. zu betreten,
12. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern;
ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
13. Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen oder Stellplätze für Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
14. neue Sporteinrichtungen sowie Einrichtungen für genehmigungspflichtigen Modellflugsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
15. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
16. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen,
17. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
18. die Grünlandflächen zu mähen.

Unberührt von den vorgenannten Handlungen der Ziffern 3, 6, 12 bis 18 bleibt der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung des Segelfluggeländes und seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigung vom 09. Oktober 1969 / 03. November 1986 / 31. Juli 1975 und der bisherigen Art und des bisherigen Umfangs, einschließlich für die auch bereits bisher durchgeführten Zu- und Abfahrten mit den dazu benötigten Kraftfahrzeugen

und Geräten für die Sicherstellung und die Abwicklung des Flugbetriebes sowie zur Pflege des Platzes und zur Verbringung von Luftfahrzeugen auf dem Segelfluggelände auf den bereits bisher hierfür rechtmäßig in Anspruch genommenen Flächen.

Unberührt von der vorgenannten Handlung der Ziffer 18 bleibt auf den für den Flugbetrieb nicht notwendigen Flächen die Nutzung als Wiese mit folgenden Einschränkungen:

- Keine maschinelle Bearbeitung vom 15.03. bis 15.06. (30.06. **)
- Walzen oder Schleppen, nur in der Zeit vom 01.03. bis 15.03. und nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde
- Erste Mahd ab 15.06. (30.06. **), zweite Mahd ab 15.09.
- Keine Beweidung; keine Düngung, außer bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde max. 10 t/ha und Jahr Stallmist; keine Gülleausbringung; keine Kalkung; keine Biozide; kein Pflegeumbruch; keine Nachsaat
- Die Mahd erfolgt durch einen 10 m breiten Streifen an den Vorgewenden, anschließend einseitig beetmäßig unter Verwendung eines Wildretters

(** Mit der Bewirtschaftung muss aufgrund der Entscheidung der unteren Landschaftsbehörde bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung oder lang andauerndes Frühjahrs-Hochwassers besteht)

Die gemäß § 48c Abs. 1 und 2 LG NRW zu erlassende Schutzausweisung durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf wird für den Zeitraum des Betriebs des Flugplatzes in dieser Hinsicht keine weitergehenden Einschränkungen erhalten. Im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplanes gemäß § 16 LG NRW werden seitens des Kreises Kleve keine weitergehenden Regelungen getroffen.

Von den vorstehenden Unterlassungsregeln (Verboten) kann entsprechend der Regelung gemäß § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung ist der Landrat des Kreises Kleve -untere Landschaftsbehörde - zuständig.

§ 2

Der Flugsportverein Emmerich – Rees e. V. bemüht sich mit Unterstützung des Landes NRW, des Kreises Kleve und der Stadt Emmerich am Rhein um ein geeignetes Ersatzgelände.

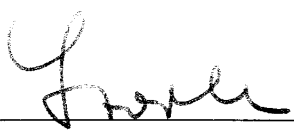
§ 3

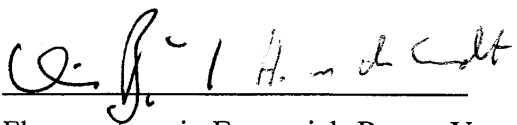
Die Dienststellen, die die für das Segelfluggelände erforderlichen Flächen verwalten, das Forstamt Kleve für die Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West für die Flächen der Bundesrepublik Deutschland werden auf der Grundlage der vorstehenden Vereinbarung entsprechende Pachtverträge abschließen. Soweit Pachtverträge mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen werden, enthalten sie eine Klausel, wonach zur Umsetzung der oben genannten Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG eine vorzeitige Kündigung möglich ist.

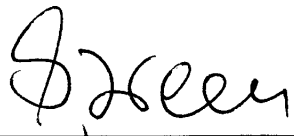
§ 4

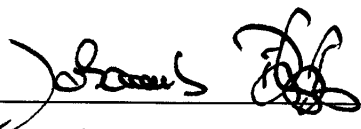
Diese Vereinbarung endet spätestens mit der Aufgabe des Flugbetriebes auf dem Segelfluggelände.

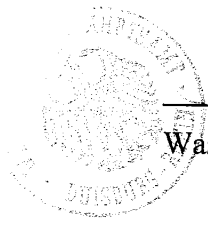
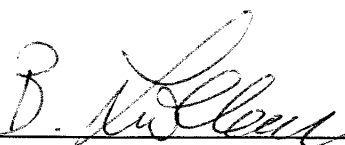
i. A.

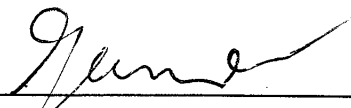

Bezirksregierung Düsseldorf

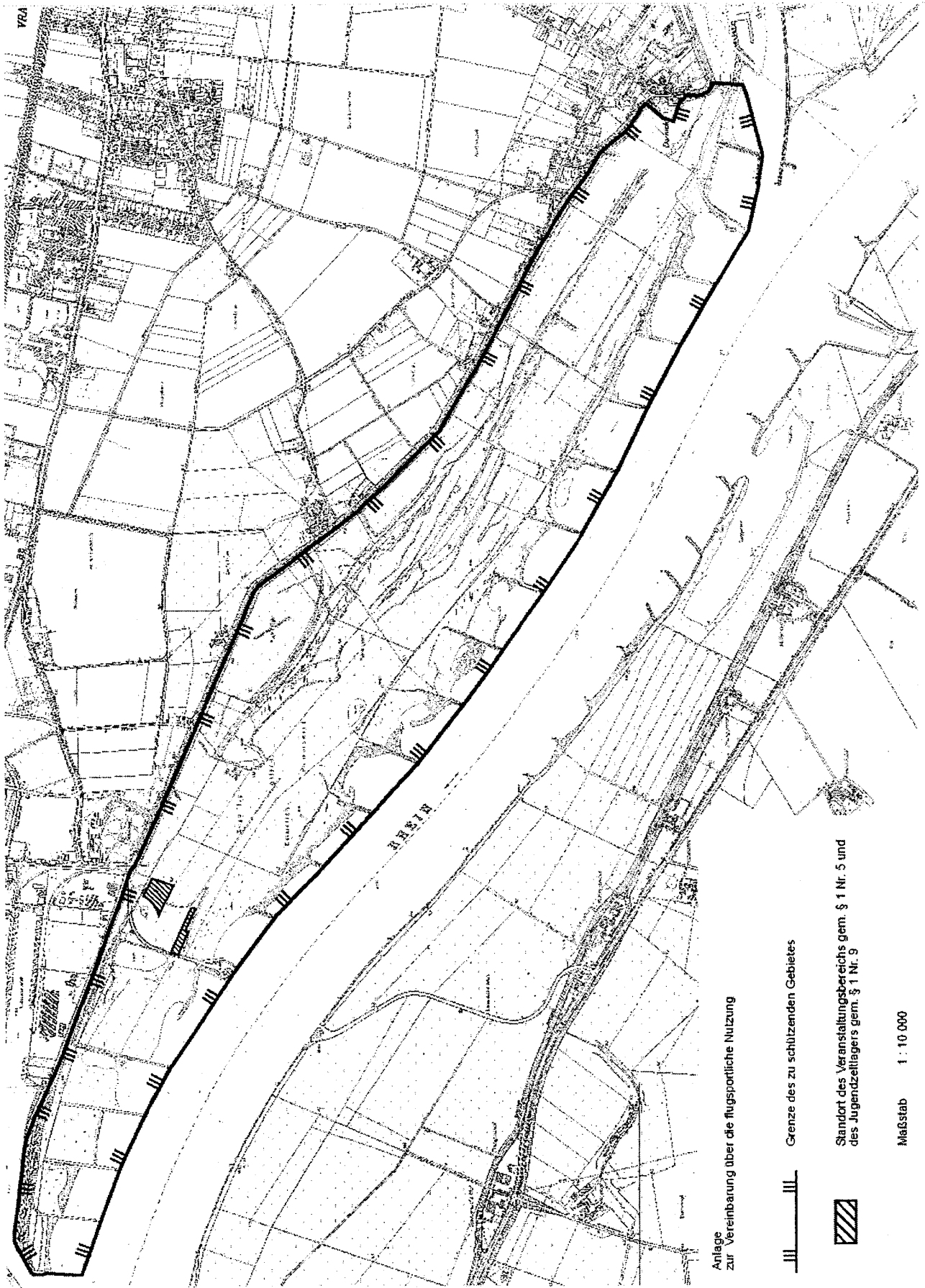

Flugsportverein Emmerich-Rees e.V.


Landrat des Kreises Kleve


Bürgermeister der Stadt Emmerich



Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein


Landesbetrieb Wald und Holz
Forstamt Kleve



Anlage zur Vereinbarung über die flugsportliche Nutzung

III Grenze des zu schützenden Gebietes

Standort des Veranstaltungsbereichs gem. § 1 Nr. 5 und des Jugendzentrums gem. § 1 Nr. 9



Maßstab 1 : 10 000